

Nr. 163

BVerwG zur gerichtlichen Kontrolle bei Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich aktuell in seiner Entscheidung zum Aktenzeichen 2 C 12.24 mit der Frage des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle von Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten in Kommunen auseinandergesetzt.

Ausweislich der Pressemitteilung zum Urteil vom 10.04.2025 im gegenständlichen Verfahren unterliegt der Wahlakt an sich keiner inhaltlichen Kontrolle. Es besteht aber infolge des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauswahl aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ein Anspruch auf chancengleiche Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens, welche gerichtlich überprüfbar ist.

Sachverhalt:

Der Kläger bewarb sich neben fünf weiteren Personen, darunter der Beigeladene, bei der beklagten baden-württembergischen Stadt für die Stelle des Ersten Beigeordneten. Der Gemeinderat wählte den Beigeladenen. Über den Ausgang der Wahl wurde der Kläger unmittelbar im Anschluss informiert. Einen Tag später bestellte die Beklagte den Beigeladenen unter Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ersten Beigeordneten. Hiergegen hat der Kläger im Folgemonat Widerspruch und später Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Ernennung des Beigeladenen zum Ersten Beigeordneten aufgehoben.

Zur Begründung führte das Berufungsgericht aus: Die Besetzung der Stelle mit dem Beigeladenen verletze den Kläger in seinem aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerbungsverfahrensanspruch. Zwar sei die eigentliche Wahl des Beigeordneten einer gerichtlichen Kontrolle entzogen – die Ausgestaltung des Stellenbesetzungsverfahrens unterliege aber einer gerichtlichen Überprüfung. Im vorliegenden Fall sei die Grenze zur unzulässigen Voreingenommenheit und damit zur Rechtswidrigkeit des Auswahlverfahrens überschritten. Schon bei der Schaffung und Ausgestaltung der Stelle des Beigeordneten habe für die Mehrheit des Gemeinderats festgestanden, dass der Beigeladene die Stelle erhalten solle.

Gegen das Berufungsurteil legte die Beklagte erfolgreich Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dieses hob das Urteil des Berufungsgerichts auf und wies die Berufung des Klägers zurück.

Aus den Gründen (BVerwG, Urteil v. 10.04.2025, AZ: 2 C 12.24):

Nach Auffassung des Revisionsgerichtes beruht die Wahl zum Beigeordneten auf einem Akt demokratischer Willensbildung, weshalb der Wahlakt selbst einer inhaltlichen Kontrolle durch die Gerichte entzogen ist. Aus Art. 33 Abs. 2 GG ergibt sich aber ein Anspruch des Bewerbers auf chancengleiche Ausgestaltung der der Wahl vorgelagerten Verfahrensschritte. Verfahrensgestaltungen, die ohne sachlichen Grund eine unterschiedliche Behandlung des Bewerberfeldes vorsehen, verletzen den Bewerbungsverfahrensanspruch des benachteiligten Bewerbers. Die Einhaltung des Gebots der Chancengleichheit ist von den Gerichten auch daraufhin zu überprüfen, ob in der Person des (Mit-)Bewerbers gesetzlich bestimmte Voraussetzungen für das Wahlamt vorliegen und ob er ein etwaig zwingendes Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle erfüllt.

Ausgehend hiervon hat die Beklagte den Anspruch des Klägers auf chancengleiche Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens nicht verletzt. Aus dem Zuschnitt der neu geschaffenen Stelle eines Beigeordneten lässt sich grundsätzlich noch keine „Voreingenommenheit“ des Gemeinderats ableiten. Auch eine auf (kommunal-)politischen Erwägungen beruhende Willensbildung im Gemeinderat ist

nicht zu beanstanden, wenn die formalen Anforderungen an ein rechtsstaatliches und dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechendes Verfahren gewahrt werden.

Vorinstanzen:

VG Sigmaringen, VG 2 K 2218/21 – Urteil vom 30. März 2023 –

VGH Mannheim, VGH 4 S 1511/23 – Urteil vom 23. April 2024 –

(Quellen: DStGB-Aktuell 1625-08, Pressemitteilung Bundesverwaltungsgericht Nr. 27/2025 vom 10.04.2025)

KNSA 163/2025 vom 27.05.2025 ot-ru